

<b>Gemeinde Möhnese</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Die Bürgermeisterin</b>	<b>Vorlage Nr. 12/ 2020/XI</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP 2</b>	<b>Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>FB Zentrale Dienste / Ordnung / Soziales</b>
<b>Berichterstätter:</b>	<b>Herr Koch</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Koch</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
26.11.2020	Wahlprüfungsausschuss	2				
17.12.2020	Gemeinderat					

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Möhnese, die Wahl für den Rat der Gemeinde Möhnese am 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Möhnese, die Wahl für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnese am 13.09.2020 und die Stichwahl am 27.09.2020 für gültig zu erklären.

<b>II. Sachdarstellung</b>	-	<b>Begründung</b>	-	<b>Bewertung</b>
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

Der nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) gewählte Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Rates über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- I. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- II. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- III. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die neue Vertretung hat gemäß § 40 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a – c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellte Wahlergebnis über die Wahl der Vertretung der Gemeinde Möhnesee und der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie das in der Sitzung am 29.09.2020 festgestellte Wahlergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden gemäß § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde durch Bereitstellung im

Internet auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee ([www.gemeinde-moehnesee.de](http://www.gemeinde-moehnesee.de)) am 16.09.2020 (Rat) und 17.09.2020 (Bürgermeister/in) und am 30.09.2020 (Stichwahl Bürgermeisterin) öffentlich bekanntgemacht sowie nachrichtlich auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Möhnesee am Rathaus in Möhnesee-Körbecke, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, hingewiesen. Die Aufsichtsbehörde ist durch Bericht vom 16.09.2020 von der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreter des Rates sowie der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und durch Bericht vom 30.09.2020 von der Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Kenntnis gesetzt worden.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Auf diese Fristsetzung ist in den Bekanntmachungen der Wahlergebnisse ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Einspruchsfristen sind verstrichen, ohne dass von Wahlberechtigten, von Parteien oder von der Aufsichtsbehörde Einsprüche eingelegt worden sind.

Über derartige Einsprüche braucht der Rat daher nicht entscheiden, so dass auch eine Vorprüfung solcher Einsprüche durch den Wahlprüfungsausschuss nicht zu erfolgen hat.

Dem Wahlprüfungsausschuss verbleibt daher die Aufgabe, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Möhnesee und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnesee von Amts wegen vorzuprüfen und dem Rat der Gemeinde Möhnesee einen Vorschlag über den zu fassenden Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zu unterbreiten.

In Vertretung

---

(Unterschrift)  
Wagner